

# **Schutzanweisung**

Zum Schutz unterirdischer  
Versorgungsleitungen (Gas, Wasser,  
Wärme/ Kälte und Strom, sowie Armaturen,  
Mess-, Signal- und Steuerkabel) der  
Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	Regelungseigenschaften.....	3
1.1	Ziel/Zweck .....	3
1.2	Geltungsbereich .....	3
1.3	Inkrafttreten .....	3
2.	Festlegungen .....	3
2.1	Allgemeines.....	3
2.2	Verantwortlichkeit und Haftung .....	3
2.3	Erkundigungspflicht und Netzauskunft.....	4
2.3.1	Erkundigungspflicht.....	4
2.3.2	Netzauskunft.....	4
2.4	Anzeigepflicht und Baubeginnanzeige von Bauvorhaben .....	5
2.4.1	Anzeigepflicht in der Planungsphase .....	5
2.4.2	Baubeginnanzeige von Bauvorhaben.....	6
2.5	NOTRUFNUMMER und Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen .....	6
2.5.1	Gasversorgungseinrichtungen .....	7
2.5.2	Wärmeversorgungseinrichtungen .....	7
2.5.3	Wasserversorgungseinrichtungen .....	8
2.6	Allgemeine Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen .....	8
2.7	Hinweise zu Schutzstreifen, Abständen und Bepflanzung.....	10
2.7.1	Schutzstreifen .....	10
2.7.2	Parallelverlegungen .....	11
2.7.3	Abstände bei Kreuzungen.....	12
2.7.4	Abstände zu Fundamenten und anderen unterirdischen Anlagen .....	13
2.7.5	Bepflanzung im Bereich der Leitungen und Kabel.....	13
3.	Mitgeltende Regelungen .....	14

## 1. Regelungseigenschaften

### 1.1 Ziel/Zweck

Diese Anweisung gilt zum Schutz aller unterirdischen Versorgungsleitungen und -anlagen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe.

Sie ist zu beachten von allen Unternehmern/ Dritten bzw. deren Beauftragten, die Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe durchführen wollen.

### 1.2 Geltungsbereich

Diese Arbeitsanweisung gilt für alle Organisationseinheiten der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe, welche Versorgungsmedien (Gas, Wasser, Wärme, Kälte, Strom) in Ihrem Aufgabenbereich betreuen, als auch beauskunften.

### 1.3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsanweisung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## 2. Festlegungen

### 2.1 Allgemeines

Rohrleitungen dienen der Versorgung von öffentlichen Einrichtungen, Industrie, Gewerbe und Haushalten mit Gas, Wasser, Wärme, Kälte und Strom.

Eine Beschädigung der Anlagen und Leitungen führt zu Versorgungsunterbrechungen bei einzelnen Kunden oder in großen Teilen des Versorgungsgebietes. Dies kann folgenschwere Auswirkungen haben und damit Menschen und Sachgüter in Gefahr bringen bzw. wirtschaftliche Schäden hervorrufen (z. B. Ausfall von Erdgas / Wärme in climatechnischen Anlagen oder Ausfall von Wasser für den Brandschutz).

Aus diesen Gründen stellen die Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe an die **Betriebssicherheit** der ihrer Versorgungsmedien besonders hohe Ansprüche und **fordert Sorgfalt** im Umgang mit ihnen.

### 2.2 Verantwortlichkeit und Haftung

Beschädigungen an Versorgungsanlagen können aufgrund des § 319 Strafgesetzbuch wegen Verstoßes gegen anerkannte Bauregeln bestraft werden. Die für die Beschädigung verantwortliche Person und/oder deren Erfüllungs- / Verrichtungsgehilfen sind der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe zum Schadensersatz verpflichtet und haben unter Umständen auch mit Ersatzansprüchen der Kunden zu rechnen. Aus diesen Gründen sind Arbeiten im Bereich der Versorgungseinrichtungen mit aller gebotenen Sorgfalt gemäß der VOB, den AGFW-Richtlinien, dem DVGW-Regelwerk, den DIN VDE-Bestimmungen und den sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Außerdem ist das einschlägige Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - DGUV zu beachten.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe an der Baustelle befreit den Unternehmer nicht von der Verpflichtung, eigenverantwortlich sämtliche zum Schutz der Versorgungseinrichtungen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Der Beauftragte der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe ist weder berechtigt noch verpflichtet, den Arbeitskräften des Unternehmers

---

direkte Anweisungen zu erteilen. Er kann nur dann einschreiten, wenn ein Verstoß gegen technische Richtlinien vorliegt und/oder eine Gefahr erkennbar ist.

Grundsätzlich ist für alle Tiefbauarbeiten im Bereich der von den Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe betriebenen Trassen auf eine fach- und sachgerechte Ausführung zu achten. Dies ist auch unter Beachtung des im Energiewirtschaftsgesetz geforderten „sicheren Netzbetriebs“ zwingend erforderlich und hat damit höchste Priorität.

Zur Vermeidung von Fremdschäden an Leitungen sind geeignete Firmen auszuwählen, welche „Mindestanforderungen“ im Leitungstiefbau erfüllen. Diese Anforderungen sind in den Regelwerken DVGW GW 381, AGFW FW 600 und VDE-AR-N-4220 einheitlich beschrieben.

## **2.3 Erkundigungspflicht und Netzauskunft**

### **2.3.1 Erkundigungspflicht**

Die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Nr. 3.1.2 bis 3.1.5, den DGUV-Vorschriften und Regeln, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 118 und dem DVGW-Hinweis GW 315.

### **2.3.2 Netzauskunft**

Vor der Durchführung von Baumaßnahmen muss sich jeder Unternehmer mindestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn anhand von Planunterlagen und fachgerechten Erkundungsmaßnahmen (z. B. Suchschlitze in ausschließlicher Handschachtung und Ortung) über die Lage der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen und -leitungen Kenntnis verschaffen.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunft wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Auskunft über die Lage von Versorgungsleitungen der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe in deren Versorgungsgebiet, der dazu gehörigen Mess- und Steuerkabel sowie anderer Einrichtungen zum Zeitpunkt des Baus erteilt:

Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe

#### **Planauskunft**

Justus-von-Liebig-Straße 3  
61350 Bad Homburg v. d. Höhe  
Telefon 06172/ 4013 - 447  
sw.planauskunft@bad-homburg.de

Alle Informationen zum Thema Netzauskunft sowie die weiteren Möglichkeiten zur Auskunftserteilung finden sie unter

**[www.stadtwerke-bad-homburg.de/de/netze/planauskunft](http://www.stadtwerke-bad-homburg.de/de/netze/planauskunft)**

**<https://gis.stadtwerke-bad-homburg.de/Planauskunft/#/login>**

Die ausgegebene Netzauskunft ist **14 Tage** verbindlich (Gültigkeitsvermerk). Die Netzauskunft darf nur für das angezeigte Projekt / Bauvorhaben verwendet werden (Urheberrecht) und ist auf der Baustelle vollständig vorzuhalten. Die vollständige Netzauskunft umfasst alle übergebenen Dokumente, insbesondere die Niederschrift, alle Pläne, die Schutzanweisung und die Legenden.

## **2.4 Anzeigepflicht und Baubeginnanzeige von Bauvorhaben**

### **2.4.1 Anzeigepflicht in der Planungsphase**

Sämtliche Arbeiten, die im Bereich von Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe vorgenommen werden sollen, sind bereits in der Planungsphase anzuzeigen und mit den Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe abzustimmen, sofern die Maßnahmen von den in den Kapiteln 2.6 und 2.7 genannten Mindestanforderungen bzw. den technischen Normen, Vorschriften und dem jeweiligen Regelwerk abweichen oder einen solchen Umfang erkennen lassen, der die technische Abstimmung mit den Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe notwendig macht.

Es ist zu berücksichtigen, dass für eventuelle, nicht vermeidbare Änderungen an Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe (bspw. bei Umlegungen) eine Zeitspanne **von bis zu 14 Wochen**, sofern die Genehmigung Dritter einzuholen ist auch mehr, einzuplanen ist.

**Aus Sicherheitsgründen bestehen die Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe darauf, dass jede Baumaßnahme, die mit grabenlosen Techniken (Spülbohrverfahren, Erdankerbohrungen, Bohrpressverfahren usw.) im Bereich von Einrichtungen der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe geplant ist, vorher schriftlich zur Prüfung und Stellungnahme eingereicht wird. Das gleiche gilt für Rammarbeiten und Bohrpfahlarbeiten.**

**Arbeiten im Bereich von Gas Hochdruckleitungen, Wärmeleitungen und Trinkwasserversorgungsleitungen sind ebenfalls immer mit einem Vorlauf von mindestens 3 Kalenderwochen anzuzeigen und mit dem jeweiligen Anlagenverantwortlichen der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe abzustimmen!**

Für die sachgerechte Bearbeitung der Anzeige werden folgende Unterlagen benötigt:

- Übersichtsplan Maßstab 1: 250/1000
- Lageplan mit Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen, Nordpfeil und Maßstab
- Bauzeichnungen in einem solchen Maßstab und mit so vielen Schnitten, dass daraus das beabsichtigte Bauvorhaben ersichtlich ist. In die einzureichenden Planunterlagen, Draufsichten und Schnitte, sind die Leitungen der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe anhand der beigefügten Bestandspläne zur Beurteilung der Maßnahme einzutragen.
- Kurzgefasste Bau- und gegebenenfalls Betriebsbeschreibung unter besonderer Berücksichtigung der zum Schutz der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe vorgesehenen Maßnahmen.

Die Unterlagen können für alle Sparten gerichtet werden an:

Stadtwerke Bad Homburg v. d.

---

### **Planauskunft**

Justus-von-Liebig-Straße 3  
61350 Bad Homburg v. d. Höhe  
Telefon 06172/ 4013 - 447  
sw.planauskunft@bad-homburg.de

### **2.4.2 Baubeginnanzeige von Bauvorhaben**

Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe sind rechtzeitig, d. h. **mindestens 5 Arbeitstage** vor dem geplanten Baubeginn, an folgende Kontaktdaten mitzuteilen.

Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe

#### **Planauskunft**

Justus-von-Liebig-Straße 3  
61350 Bad Homburg v. d. Höhe  
Telefon 06172/ 4013 - 447  
sw.planauskunft@bad-homburg.de

Grundsätzlich dürfen Arbeiten im Bereich von Gas- und Wasserversorgungsleitungen, Wärme- und Kälteleitungen der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe nur nach Freigabe durch die Stadtwerke und ggf. unter Aufsicht derer Mitarbeitenden durchgeführt werden.

Im Bereich von Gas- und Wasserversorgungsleitungen, Wärme- und Kälteleitungen der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe muss der Arbeitsverantwortliche durch den jeweiligen Anlagenverantwortlichen der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe vor Ort eingewiesen werden. Die Erlaubnis für Arbeiten im Bereich dieser sensiblen Trassen wird zusätzlich durch den jeweiligen Anlagenverantwortlichen dokumentiert.

Grabenlose Bauverfahren im Bereich der Versorgungsleitungen der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe dürfen nur nach einer abgestimmten Freilegung derselben und eingehenden Abstimmung vor Ort begonnen werden.

Kann die Lage der Trasse mittels Planunterlagen und/oder Ortung nicht eindeutig ermittelt werden, ist der jeweilige Anlagenverantwortliche der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe zu informieren und die genaue Lage festzustellen durch **Suchschlitze in ausschließlicher Handschachtung**.

**Allein das Einholen einer Netzauskunft nach Abschnitt 2.3 gilt nicht als Anzeige des Baubeginns!**

### **2.5 NOTRUFNUMMER und Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen**

Jede tatsächliche oder vermutete Beschädigung einer Versorgungseinrichtung ist **unverzüglich** zu melden an:

**Störmeldestelle der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe**

**Störmeldestelle**

**Telefon 06172/ 4013 - 0**

---

Die nachfolgenden, spartenbezogenen Maßnahmen sind umgehend einzuleiten bzw. zu beachten.

### 2.5.1 Gasversorgungseinrichtungen

Bei der Beschädigung einer **Gasleitung** besteht Brand- und Explosionsgefahr durch ausströmendes Gas. Deshalb sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Zündquellen/Funkenbildung vermeiden, keine elektrischen Einrichtungen bedienen; vorhandene Zündquellen (z. B. Sturmlaternen) sofort löschen, nicht rauchen.
- Sofort die Motoren aller Baumaschinen und Fahrzeuge abstellen.
- Gefahrenbereich verlassen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Beschädigung unverzüglich an die Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe melden (vorgenannte Telefonnummer).
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen.
- Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen mit den Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe abstimmen.
- Auf den Entstörungsdienst der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe warten.

Bei Beschädigung einer Gas-Hausanschlussleitung ist die Hauptabsperreinrichtung zu schließen. Das Haus sowie angrenzende Gebäude, Schächte und Kanäle sind, wenn möglich, auf Gaskonzentration zu überprüfen. Falls Gas ausgetreten ist, Türen und Fenster öffnen, nicht klingeln und keine elektrischen Einrichtungen bedienen, nicht rauchen.

Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung der Stadtwerken Bad Homburg v. d. Höhe verlassen.

### 2.5.2 Wärmeversorgungseinrichtungen

Bei einer beschädigten **Wärmeleitung** besteht Verbrühungsgefahr durch plötzlichen Austritt von Heißwasser oder Heißdampf. Deshalb sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Baugrube und tiefliegende Räume – falls erforderlich – von Personen räumen.
- Schadensstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren.
- Beschädigung unverzüglich an die Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe melden (vorgenannte Telefonnummer).
- Wenn gefahrlos möglich, für Abfluss des Wassers sorgen; Achtung: Heißwasser!
- Gegebenenfalls weitere Maßnahmen mit den Stadtwerken Bad Homburg v. d. Höhe abstimmen.
- Auf den Entstörungsdienst der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe warten.

Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung der Stadtwerken Bad Homburg v. d. Höhe verlassen.

---

### 2.5.3 Wasserversorgungseinrichtungen

Bei einer beschädigten **Wasserleitung** besteht die Gefahr der Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Baugrube und tiefliegende Räume – falls erforderlich – von Personen räumen
- Schadensstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren
- Beschädigung unverzüglich an die Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe melden (vorgenannte Telefonnummer)
- Wenn möglich, für Abfluss des Wassers sorgen
- Gegebenenfalls weitere Maßnahmen mit den Stadtwerken Bad Homburg v. d. Höhe abstimmen
- Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen in Trinkwasserschutzgebieten sind sofort geeignete Maßnahmen zur Schadensabwehr einzuleiten. Die zuständige Wasserbehörde sowie die Feuerwehr und Polizei sind einzuschalten.
- Auf den Entörungsdienst der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe warten

Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung der Stadtwerken Bad Homburg v. d. Höhe verlassen.

### 2.6 Allgemeine Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen

- a) Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe dürfen **nicht** überbaut werden. Das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen über Leitungstrassen der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe.
- b) Arbeiten im Schutzstreifen- bzw. Leitungsbereich sind nur in Abstimmung mit Beauftragten der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe auszuführen. Gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind mit diesen gemeinsam festzulegen und auf Kosten des Unternehmers bzw. Veranlassers auszuführen. Jede eigenmächtige Maßnahme zur Sicherung einer freigelegten Versorgungsleitung oder der dazugehörigen Einrichtungen (z. B. Mess- und Steuerkabel) ist untersagt.
- c) Freilegungsarbeiten an Versorgungsleitungen und Armaturen sind grundsätzlich in Handschachtung und mit besonderer Vorsicht auszuführen. Beim Antreffen von Versorgungsleitungen, die nicht aus den Planungsunterlagen ersichtlich waren, ist dies den Stadtwerken Bad Homburg v. d. Höhe sofort anzuzeigen und die Arbeiten sind an dieser Stelle bis zum Eintreffen eines Stadtwerke-Beauftragten einzustellen. Die freigelegten Versorgungsleitungen sind entsprechend den Angaben der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe vor Beschädigung und ggf. Frost zu schützen.
- d) Es ist unzulässig, Versorgungsleitungen einschließlich ihres Betriebszubehörs durch Lasten zu gefährden. Das Befahren unbefestigter Leitungsbereiche mit schweren Baufahrzeugen ist ohne vorherige Sicherung durch Lastverteilungsmittel (z. B. Betonplatten, Baggermatratzen, Bitumenkiesabdeckungen o. ä.) nicht gestattet. Baumaterial, Bodenaushub oder dergleichen dürfen nicht innerhalb des Schutzstreifens bzw. über Versorgungsleitungen gelagert werden. Im Rahmen einer Baumaßnahme kann dies jedoch vorübergehend in begrenztem Maße und nur nach Absprache mit den Stadtwerken Bad Homburg v. d. Höhe gestattet werden.
- e) Bei Aushubarbeiten längs, über oder neben einer in Betrieb befindlichen Kunststoffmantelrohr (KMR) Trasse muss beachtet werden, dass durch das Freilegen längerer Trassenabschnitte die

---

Gefahr des Ausknickens der Leitung besteht. Dies gilt auch, wenn durch Oberflächenarbeiten die Überdeckungshöhen verringert werden. Eine geringere Überdeckung hat niedrigere Bettungskräfte und damit eine größere Dehnbewegung zur Folge. Muss eine KMR-Leitung freigelegt werden, vergrößert sich der Gleitbereich. Abhängig vom Umfang der Freilegung kann eine Nachberechnung der Rohrstatik notwendig werden, die durch den Verursacher zu tragen ist. Die freigelegten Versorgungsleitungen sind entsprechend den Angaben der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe zu sichern.

- f) Armaturen an Rohrleitungen dürfen nur von Fachpersonal der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe beauftragten Fremddienstleistern betätigt werden, da eigenmächtiges Betätigen zu Schäden und damit zu Schadensersatzforderungen führen kann. Armaturen (z.B. unter Straßenkappen, Schachtabdeckungen) müssen jederzeit zugänglich und funktionsfähig bleiben. Die an den Armaturen gegebenenfalls angebrachten Dehnpolster (bei Wärmeleitungen) dürfen weder beschädigt noch entfernt werden.
- g) Baugruben oder Gräben, die Versorgungsleitungen der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe kreuzen bzw. in deren unmittelbarer Nähe verlaufen (Leitung freigelegt), dürfen nur mit Zustimmung des Fachpersonals der Stadtwerke verfüllt werden. Vor dem Verfüllen der Baugrube oder des Leitungsgrabens sind die Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe rechtzeitig zu benachrichtigen, damit die einwandfreie Lage der Versorgungsleitung, die Dichtheit von Rohrverbindungen, der Zustand der Rohrumhüllung bzw. der Rohrleitungsbauwerke und die Isolierung der Kabel überprüft und evtl. notwendige Reparaturen durchgeführt werden können. Sollte die Wiederverfüllung ohne Wissen der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe ausgeführt worden sein, behält die Stadtwerke sich vor, auf Kosten des Unternehmers bzw. des Veranlassers die Versorgungsleitungen noch einmal freilegen und kontrollieren zu lassen.
- h) Das Verfüllen (Einsanden) von Wärme-Rohrleitungen mit Sand hat unter Beachtung des AGFW-Regelwerkes FW 401 - Teil 12 zu erfolgen.
- Hinweis:** Das Einschlämmen der Leitungen mit Sand ist im Versorgungsbereich der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe **nicht** zulässig.
- i) Um Isolierungs- / Umhüllungsschäden zu vermeiden, sind die freigelegten Versorgungsleitungen vor dem Wiederverfüllen des Aushubs fachkundig mit steinfreiem, in Trinkwasserschutzgebieten zusätzlich inertem Sand mit 0-2 mm Korngröße einzubetten:

- Wasser, Gas, Wärme:
  - 10 cm unterhalb des Rohres bzw. der Rohrverbindung
  - 15 cm über Scheitel Rohr bzw. Rohrverbindung
- Strom:
  - 5 cm unterhalb des Kabels bzw. der Verbindungsmuffe 10 cm über Scheitel Kabel bzw. Verbindungsmuffe

Die Verdichtung hat lagenweise mit verdichtungsfähigem Material zu erfolgen. Bis zu 30 cm über Leitungsscheitel darf nur von Hand verdichtet werden. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Verdichtungsgeräten zulässig.

Danach ist das ursprüngliche Niveau wieder herzustellen.

Selbst geringfügig erscheinende Druckstellen und Beschädigungen an Kabeln, Rohrleitungen und Rohrleitungsbauwerken sind **zwingend** zu melden. Folgeschäden an der Isolierung oder an der Umhüllung (Korrosionsschutzschicht bzw. Feuchtigkeitsschutz) werden oft erst nach Jahren

## Schutzanweisung

erkennbar bzw. führen zu Undichtigkeiten und i. d. R. auch zu erheblichen Mehrkosten bei der Beseitigung der Schäden, die dann der Verursacher zu tragen hat.

In Anlehnung an die „Richtlinie für die Aufbrüche im öffentlicher Verkehrsraum des Stadtgebietes von Bad Homburg v. d. Höhe“ (Aufbruch Richtlinie) ist der Einbau (Wiederverfüllung) von Recyclingmaterial in den Trassen von Versorgungsleitungen der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe **nicht** zulässig.

- j) Trassenwarnbänder bzw. Kabelabdeckfolie sind wieder ordnungsgemäß zu verlegen. Neues Trassenwarnband ist bei den Stadtwerken Bad Homburg v. d. Höhe anzufordern.
- k) Beim Rückbau von Baumaßnahmen sind - soweit erforderlich - die Straßenkappen über Armaturen wieder ordnungsgemäß zu setzen und auf ihre Funktionsfähigkeit durch die Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe überprüfen zu lassen. Eingebaute Lastverteilungsmittel sind nach Abschluss der Arbeiten wieder zu entfernen.
- l) Merksteine, Schilderpfähle und Festpunktzeichen sind koordinierte Messpunkte, auf die die Versorgungsleitungen der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe eingemessen sind. Sie dürfen ohne Zustimmung der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe nicht entfernt oder versetzt werden.
- m) Bei Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten sind die jeweils gültigen Richtlinien und Verordnungen zu beachten und einzuhalten. Insbesondere sind alle Vorkehrungen gegen das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoffe) in den Untergrund zu treffen. Weitere spezielle Auflagen bleiben für den jeweiligen Einzelfall vorbehalten.

## 2.7 Hinweise zu Schutzstreifen, Abständen und Bepflanzung

### 2.7.1 Schutzstreifen

Die Gas- und Wasserleitungen, sowie die Fernwärme- und Kälteleitungen sind teilweise in nicht öffentlichen Bereichen in der Regel in einem **Schutzstreifen** verlegt. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebes der Versorgungsleitungen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen (z. B. Bepflanzungen der Trasse) vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder eine Erweiterung der Versorgungsleitungen beeinträchtigen oder gefährden können. Hierbei sind insbesondere aus dem DVGW-Regelwerk zu beachten:

- GW 315 (H)
- für Gasversorgungsleitungen G 462 (A)
- für Wasserversorgungsleitungen W 400-1 (A) und -2 (A) sowie
- für Fernwärmeleitungen das AGFW-Arbeitsblatt FW 401.

Die Mitte des Schutzstreifens stimmt in der Regel mit der Leitungssachse überein.

Die Schutzstreifenbreite ist abhängig vom Leitungsdurchmesser und beträgt **in etwa**:

Leitungsdurchmesser	Schutzstreifenbreite (Richtwerte)
<i>bei Wärmeleitungen:</i> bis DN 80	2,5 m
<i>Gas/Wasser/Wärme:</i> bis DN 150	4,0 m
über DN 150 bis DN 300	6,0 m

## Schutzanweisung

über DN 300 bis DN 500	8,0 m
über DN 500	10,0 m

In Ausnahmefällen ist eine Verlegung / Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens möglich. Diese Einzelfälle sind schriftlich mit den Stadtwerken Bad Homburg v. d. Höhe abzustimmen. Die formelle Ausweisung eines Schutzstreifens kann bei öffentlichen Verkehrsflächen - z. B. Straßen und Gehwegen – durch die behördliche Genehmigung zum Verlegen der Rohrleitung ersetzt werden.

Die Errichtung von Parkplätzen über unterirdischen Bauwerken der Fernwärme ist nach Abstimmung mit den Stadtwerken Bad Homburg v. d. Höhe zulässig, soweit die Begehbarkeit der unterirdischen Bauwerke gesichert bleibt. Der Zugang zu den Schachteinstiegen und die Schachteinstieg-Deckel müssen ausreichend und jederzeit frei bleiben.

Das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien im Bereich des Schutzstreifens ist grundsätzlich unzulässig.

### 2.7.2 Parallelverlegungen

Parallel verlaufende Drainageleitungen im Bereich der Sandeinbettung (Auswaschung) sind **nicht** zulässig. Bei Untergrabungen von mehr als 0,80 m in Trassenrichtung sind die Trassen und Anlagen der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe nach den Vorgaben des jeweiligen Anlagenverantwortlichen zu sichern.

Die nachfolgenden Abstände gelten bei offener Bauweise.

Vor Anwendung von Spülbohrverfahren müssen externe Planer für den jeweiligen Einzelfall Vorgaben bei der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe zu erfragen.

#### a) Abstände zu Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen

Bei (seitlichen) Annäherungen bzw. Parallelführungen zu den Leitungen und Kabeln bis zu einer Nennspannung von 20 kV sind folgende **lichte** Abstände bei offener Bauweise einzuhalten:

Leitungsdurchmesser	Mindestabstand
Rohrleitung bis DN 200 und Kabel	0,40 m
über DN 200 bis DN 400	0,80 m
über DN 400	1,00 m

Bei Kabeln mit einer Nennspannung von 30 kV bis 110 kV sind Abstände mit einer lichten Weite von **mindestens 1 m** einzuhalten und erfordert immer bereits in der Planungsphase die Abstimmung mit dem zuständigen Anlagenverantwortlichen.

**b) Abstände zu Fernwärmeleitungen bzw. -bauwerken**

Bei (seitlichen) Annäherungen bzw. Parallelführungen zu den Wärme-Rohrleitungen der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe sind folgende **lichte** Abstände einzuhalten:

<b>KMR-Verlegung</b>	<b>Mindestabstand</b> zu parallelen Fremdleitungen wie Gas, Wasser	<b>Mindestabstand</b> zu parallelen Kabeln
bis DN 125	0,40 m	0,70 m
über DN 125 bis DN 200	0,40 m	1,00 m
über DN 200 bis DN 300	0,50 m	1,00 m
über DN 300 bis DN 400	0,60 m	1,50 m
über DN 400	0,80 m	1,50 m

An Engpässen darf der **lichte** Mindestabstand nach Absprache mit den Stadtwerken Bad Homburg v. d. Höhe um bis zu 0,20 m verringert werden. Muss der Abstand an Engpässen weiter vermindert werden, ist durch geeignete Maßnahmen eine direkte Berührung zu verhindern.

Eine Verringerung der vorgenannten Mindestabstände ist mit den Stadtwerken Bad Homburg v. d. Höhe abzustimmen!

**2.7.3 Abstände bei Kreuzungen**

Bei Untergrabungen von mehr als 0,80 m in Trassenrichtung sind die Trassen und Anlagen der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe nach den Vorgaben des jeweiligen Anlagenverantwortlichen zu sichern.

Bei Kreuzungen sind zu den Versorgungsleitungen der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe folgende Abstände **mindestens** einzuhalten:

- zu Rohrleitungen der Sparten Gas und Wasser sowie zu Kabeln mit einer Nennspannung bis 20 kV: **0,20 m**;
- zu Kabelanlagen mit einer Nennspannung 30 kV bis 110 kV sind die Abstände mit dem zuständigen Anlagenverantwortlichen bereits in der Planungsphase abzustimmen und entsprechend zu dokumentieren;
- zwischen Fernwärmeleitungen und „Fremdrohrleitungen“ mindestens **0,25 m**;
- zwischen Fernwärmeleitungen und Kabeln mindestens **0,50 m**.

Ist dies nicht möglich, muss eine Berührung, z. B. durch Zwischenlegen elektrisch nichtleitender Schalen oder Platten, verhindert werden. Eine Kraft- oder Wärmeübertragung ist auszuschließen. Diese Maßnahmen sind mit den Stadtwerken Bad Homburg v. d. Höhe abzustimmen.

Kreuzende Drainageleitungen sind über die Breite des Schutzstreifens nur mit ungeschlitztem Rohr zulässig.

---

Für grabenlose Bauvorhaben gelten die Mindestmaße nur dann, wenn die betroffenen Versorgungsleitungen der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe im fraglichen Bereich eindeutig lokalisiert (in Handschachtung und unter Aufsicht des jeweiligen Anlagenverantwortlichen der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe freigelegt) wurden.

**In allen anderen Fällen sind die Abstandsmaße individuell mit den Stadtwerken Bad Homburg v. d. Höhe abzustimmen!**

#### **2.7.4 Abstände zu Fundamenten und anderen unterirdischen Anlagen**

Zu Fundamenten und anderen unterirdischen Anlagen sind folgende waagerechte Abstände mindestens einzuhalten:

- Gas- und Wasserversorgung: **0,40 m**
- (Unter Beachtung des Druckkegels und der Nennweite ist bei Gasleitungen erforderlichenfalls ein größerer Abstand zu berücksichtigen.)
- Wärme-/Kälteversorgung: **1,00 m**

#### **2.7.5 Bepflanzung im Bereich der Leitungen und Kabel**

Das Bepflanzen einer Trasse mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens **2,50 m** zwischen dem Stamm und der Versorgungsleitung gestattet. Bei Unterschreitungen können Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, die mit den Stadtwerken Bad Homburg v. d. Höhe abzustimmen sind. Wurzelschutz aus Folie ist nicht zulässig. Das Überpflanzen von vorhandenen Versorgungsleitungen ist nicht gestattet.

Bei Überwachungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung und/ oder einem Fernmelde- und Messkabel kann auf etwaige vorhandene Anpflanzungen und Anlagen im Schutzstreifenbereich bzw. unmittelbar über der Leitung keine Rücksicht genommen werden.

Besondere Hinweise für Gas- und Wasserleitungen bietet das DVGW-Merkblatt **GW 125** „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, eine Gemeinschaftsausgabe der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) und der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) und die **RAS-LP 4**, die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“.

#### **Anmerkung:**

Die hier aufgeführten Hinweise stellen nur die wichtigsten zu betrachtenden Punkte dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich haben Dritte alle Sorgfalt zu wahren und sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle gebotenen Regeln der Technik berücksichtigen, sofern im Bereich der Einrichtungen der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe gearbeitet wird.

**Die schriftliche Anzeige der Baumaßnahme bei den Stadtwerken Bad Homburg v. d. Höhe und die Stellungnahme von den Stadtwerken Bad Homburg v. d. Höhe dazu sowie die ausgehändigten (Plan-) Unterlagen sind auf der Baustelle zur Einsicht vorzuhalten.**

---

### **3. Mitgeltende Regelungen**

- VOB
- DVGW-Regelwerk
- DIN VDE-Bestimmungen
- AGFW-Richtlinien
- die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie
- das Vorschriften- und Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)